

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

DIREKTORIUM
I. DEPARTEMENT
8022 ZÜRICH

Telefon 01 23 47 40
Telegramm-Adresse Directional
Telex 52 400 snbzh ch
Postcheckkonto 80-939

AN	ALTE				An das
POSTNR	148				Eidg. Politische Departement
VISA	W	72			Finanz- und Wirtschaftsdienst
EPD	148874			3003	<u>Bern</u>
Ref.	S.C.41.Afr.S. 111.0.				

Unsere Zeichen tho./ig

Ihre Zeichen S.C.41.Afr.S. 8022 ZÜRICH,
111.0.-TE/sti-31.7.74

13. August 1974

Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika/UNO-Dokument

Sehr geehrte Herren,

Der Kapitalexport nach Südafrika hat die Nationalbank schon seit langen Jahren beschäftigt. Die Vorwürfe der Apartheid-Studiengruppe des Sekretariats der Vereinten Nationen sind nicht neu. Wir halten gerne die grundsätzliche Position der Nationalbank zu Ihrer Information fest.

Nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934/11. März 1971 sind Banken (und Finanzgesellschaften nach Art. 7₅ des genannten Gesetzes) verpflichtet, bei Kapitalexportgeschäften (Kapitalaufnahme ausländischer Schuldner in der Schweiz) die Nationalbank zu unterrichten, sofern die Geschäfte eine Laufzeit von 12 Monaten oder mehr haben. Die Orientierungspflicht ist nicht anwendbar, soweit Anleihen, Aktienausgaben, Kredite und Darlehen den Betrag von 10 Mio Franken (oder Gegenwert) nicht übersteigen; der Minimalbetrag ist bei mittelfristigen Schuldverschreibungen auf 3 Mio Franken angesetzt.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang der Absatz 3 von Art. 8 des Bankengesetzes, der die Meldepflicht der Banken de facto zur Genehmigungskompetenz der Nationalbank



für Kapitalexportgeschäfte macht. Danach kann das Noteninstitut Einsprache erheben oder die Genehmigung von Auflagen abhängig machen, und zwar mit Rücksicht auf die Landeswährung, die Gestaltung des Zinsfusses auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder die wirtschaftlichen Landesinteressen. Die Nationalbank prüft aber die Sicherheit der Anlage nicht.

Nach unserer gängigen Interpretation ist die Berücksichtigung politischer Momente im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Kapitalexporten primär nicht Sache der Nationalbank. Kapitalexportgeschäfte werden deshalb durch das Eidg. Finanz- und Zolldepartement, das Eidg. Politische Departement und das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement geprüft (bei bewilligungspflichtigen "Notes"- und Kreditgeschäften bis zu 50 Mio Franken in die wichtigsten Industrieländer -EWG, EFTA, Nordamerika - erfolgt lediglich eine Orientierung). Einwänden der genannten drei Departemente wird selbstverständlich Rechnung getragen.

Im Gegensatz zu den Zahlen, welche die genannte Publikation (2 267 Mio Franken) ausweist, ist die Nettobeanspruchung des schweizerischen Kapitalmarktes durch südafrikanische Schuldner insgesamt nach unseren Aufzeichnungen weit niedriger. Ende 1972 waren ausstehend ("Notes" erst ab 1968 gesondert erfasst):

Anleihen	281,64	Mio Franken
"Notes"	249,5	Mio Franken
Kredite	<u>169,44</u>	<u>Mio Franken</u>
Total <u>netto</u>	700,58	Mio Franken

Selbst die Bruttoziffern per Ende 1972 (inkl. Verlängerungen, ohne Abzug von Rückzahlungen) liegen tiefer als im erwähnten Bericht genannt:

Anleihen	425,89	Mio Franken
"Notes"	302,993	Mio Franken
Kredite	<u>657,782</u>	Mio Franken
Total	1 386,665	Mio Franken

Im Vergleich mit dem Gesamttotal der Bruttobeanspruchung des schweizerischen Kapitalmarktes seit dem 2. Weltkrieg (per Ende 1972) nehmen sich diese Ziffern bescheiden aus:

Anleihen	14 997,872	Mio Franken
"Notes"	17 793,04	Mio Franken
Kredite	<u>12 608,009</u>	Mio Franken
Total	45 398,921	Mio Franken

Die entsprechenden Zahlen per Ende 1973 zeigen folgendes Bild:

Nettobelastung	Anleihen	331,6	Mio Franken
	"Notes"	614,5	Mio Franken
	Kredite	<u>242,2</u>	Mio Franken
	Total	1 188,5	Mio Franken
Bruttobelastung	Anleihen	475	Mio Franken
	"Notes"	718	Mio Franken
	Kredite	<u>787</u>	Mio Franken
	Total	1 980	Mio Franken
Gesamtbetrag	Anleihen	18 823	Mio Franken
	"Notes"	20 963	Mio Franken
	Kredite	<u>16 016</u>	Mio Franken
	Total	55 802	Mio Franken

Der Anteil Südafrikas am Gesamtbetrag beläuft sich Ende 1973 (Bruttobasis) also auf 2,5 % für Anleihen, 3,4 % für "Notes", 4,6 % für Kredite und 3,4 % vom Gesamtbetrag.

Die starke Zunahme der Kapitalexporte nach Südafrika von 227 Mio Franken im Jahre 1972 auf 550 Mio Franken im Jahre 1973 hat in übereinstimmender Auffassung mit der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes das Direktorium

der Nationalbank im Januar 1974 veranlasst, den Banken mitzuteilen, dass für Kapitalexporte nach Südafrika ein Plafond von 200 - 250 Mio Franken für das Jahr 1974 gilt. Dabei soll von öffentlichen Emissionen abgesehen werden. Der Plafond entspricht dem Mittel der vor 1973 liegenden Jahre und kann als "normaler Betrag" betrachtet werden. Im übrigen sind die einschlägigen Institute (im wesentlichen die drei Grossbanken) gehalten, vor der Fixierung eines Kapitalexportgeschäfts auf südafrikanische Rechnung mit der Nationalbank Fühlung zu nehmen.

Was die Tätigkeit von Schweizer Banken als Teilnehmer an internationalen Mittelaufnahmen für südafrikanische Rechnung anbelangt, so fehlen der Nationalbank die Möglichkeiten, hierauf Einfluss zu nehmen. Es muss nach unserer Auffassung, Praxis und Gesetzeswirklichkeit den Banken überlassen bleiben, für welche Schuldner sie sich als Kreditvermittler betätigen. Im übrigen dürften die Schweizer Banken durchaus in der Lage sein, die Probleme die sich im Zusammenhang mit der Kreditbeschaffung für Südafrika stellen, inbezug auf ihr eigenes Risiko zu beurteilen.

Ueber die Tätigkeit der Schweizer Banken beim Absatz von Gold aus südafrikanischer Produktion stehen der Nationalbank nur fragmentarische und zum Teil vertrauliche Angaben zur Verfügung. Mit grosser Wahrscheinlichkeit ist die Rolle von Schweizer Instituten bei der Vermarktung südafrikanischen Goldes bedeutend, wie im SKA-Bulletin vom Oktober 1973 angeführt. Freilich dürfte ein Teil der Verkäufe vor allem auch über London laufen. Nach der Auflösung des Goldpools im Jahre 1968 und der Zerteilung des Goldmarktes übernahm Zürich - London als früher bedeutendster

Handelsplatz blieb für eine Weile geschlossen - einen Teil des nicht offiziellen Marktes. Südafrikanisches Gold, das nicht an den "neutralen" Währungsfonds - notabene eine Unterorganisation der UNO - verkauft werden konnte, wurde ab 1969, als der grösste Produzentenstaat aus Zahlungsbilanzgründen Gold verkaufen musste, vornehmlich über Zürich abgesetzt. Der Zürcher Goldmarkt ist von offiziellen Stellen der Schweiz völlig unabhängig.

Die uns zugänglichen Informationen über den Zürcher Goldmarkt ergeben lediglich ein fragmentarisches Bild. Auch wir sind auf die Ausführungen der Banken angewiesen (vgl. hierzu SKA-Bulletin Oktober 1973). Umsatzstatistiken des Zürcher Marktes sind nur in groben Mengenziffern und vertraulich verfügbar; ohne jede Differenzierung nach Provenienz von Käufer und Verkäufer. Sie geben also keinen weiteren Aufschluss über die Zahlen, die in der UNO-Publikation zitiert werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK



P.S. Wunschgemäss retournieren wir Ihnen in der Beilage die Studie "Relations entre la Suisse et l'Afrique du Sud", No 9/74.